

Satzung des gemeinnützigen Verein Schloss Schönefeld e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Schloss Schönefeld e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig.
3. Er ist in das Vereinsregister der Stadt Leipzig eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Verein

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweiligen Fassung. Zweck des Vereins ist die Wohlfahrtspflege, Behindertenhilfe, Bildung und Erziehung sowie die Jugendhilfe. Angestrebt wird insbesondere die Förderung und Begleitung von Menschen mit Behinderungen in ihrem Anliegen, gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilzunehmen.
2. Der Verein führt zur Erfüllung des Satzungszwecks integrative Maßnahmen und Veranstaltungen durch. Er kann Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen und integrative Einrichtungen betreiben und Träger solcher Einrichtungen finanziell unterstützen, soweit diese gemeinnützig sind.
3. Der Verein kann Weiterbildung und Fortbildung für Menschen mit Behinderungen, für ihre Betreuer und für Personal in Behinderteneinrichtungen durchführen.
4. Der Verein kann gemeinnützige Tochtergesellschaften gründen oder sich an gemeinnützigen Gesellschaften beteiligen, die Einrichtungen der Behindertenhilfe oder Förderschulen betreiben.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweiligen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in der ersten Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Verein finanziert seine Tätigkeit durch Mitgliedsbeiträge, Spenden oder sonstige Zuwendungen. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Er darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Mittel des Vereins können im Sinne des § 58 Absatz 2 der Abgabenordnung an andere gemeinnützige Körperschaften weiter gegeben werden, die diese für die Vereinszwecke verwenden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Der Antrag muss den Namen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Antragstellers bzw. die exakte Bezeichnung und Anschrift der juristischen Person enthalten.
3. Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. mit dem Tod des Mitglieds
 - b. durch Austritt
 - c. durch den Ausschluss aus dem Verein
 - d. Beendigung der juristischen Person durch Auflösung
2. Der Austritt kann jederzeit fristlos durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen.
3. Ein Mitglied kann durch den Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder wenn er trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung im Rückstand ist.
4. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben sich persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu äußern. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Brief an die zuletzt bekannte Anschrift zu machen.
5. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Sie muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand eine Beschlussfassung in der nächsten Mitgliederversammlung herbeizuführen. Erfolgt dazu kein Beschluss, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen.
6. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 6 Ehrenmitglieder

1. Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung vorschlagen, Personen als Ehrenmitglied in den Verein zu berufen.
2. Jedes Mitglied kann dem Vorstand Vorschläge für Personen unterbreiten, die als Ehrenmitglieder in den Verein berufen werden sollen.
3. Über die Aufnahme der vom Vorstand vorgeschlagenen Personen als Ehrenmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung einzeln und mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
4. Die Berufung von Ehrenmitgliedern bedarf ihrer vorherigen Zustimmung.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden jährlich Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (a) Die Mitgliederversammlung
- (b) Der Vorstand

§ 9 Aufgaben und Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere Zuständig für:
 - (a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - (b) Beschlussfassung über den Erwerb oder den Verkauf von Liegenschaften und/oder Immobilien
 - (c) Beschlussfassung über die Beteiligung von Unternehmen
 - (d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Fachbeiräte
 - (e) Berufung der Revisionskommission und Entgegennahme des Berichts der Revisionskommission
 - (f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - (g) Beschlussfassung über die Beschwerden eines Antragstellers gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages, sowie über die Berufung eines Mitgliedes gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes
 - (h) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages
 - (i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
3. Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
4. Tagesordnungspunkte, die dem Vorstand vor Erstellen der Einladungen von drei oder mehr Mitgliedern schriftlich bekannt gegeben wurden, sind von diesem in die Tagesordnung aufzunehmen. Jedes Mitglied kann bis zum Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über die Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 10 Leitung, Abstimmung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung, Öffentlichkeit

1. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet, alternativ kann die Mitgliederversammlung einen Sitzungsleiter bestimmen.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder anwesend sind und fristgerecht eingeladen wurde. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit einer Einladungsfrist von einer Woche und der gleichen Tagesordnung einzuberufen, diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

3. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim und schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Viertel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.
4. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, auch jedes Ehrenmitglied, eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
5. Sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt, fasst die Mitgliederversammlung Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder, Stimmenenthaltungen bleiben außer Betracht.
6. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegeben gültigen Stimmen erforderlich.
7. Eine Änderung des Vereinszwecks kann nur mit Zustimmung von drei Viertel aller erschienen Mitglieder beschlossen werden.
8. Zur Auflösung des Vereins ist es ebenfalls eine Zustimmung von drei Viertel aller erschienenen Mitglieder erforderlich.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden. Das Protokoll ist vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es soll mindestens folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.
10. Bei Satzungsänderung ist der genaue Wortlaut anzugeben.
11. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen, Mitglieder von Beiräten der Tochtergesellschaften des Vereins haben in der Mitgliederversammlung Anwesenheits- und Rederecht. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 11 Wahlen

1. Für die Durchführung von Wahlen bestimmt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss. Dieser muss nicht aus Vereinsmitgliedern bestehen.
2. Vorstandswahlen finden in geheimer Abstimmung statt.
3. Geschäftsführer oder stellvertretende Geschäftsführer des Vereins oder seiner Tochtergesellschaften sind nicht wählbar.
4. Im Wahlgang kann jeder Wahlberechtigte auf einer Liste über jeden Kandidaten mit Ja oder Nein abstimmen oder sich enthalten.
5. Von den Kandidaten, die mehr Ja- Stimmen als Nein- Stimmen auf sich vereinigen sind die bis zu sieben Personen gewählt, die den relativ höchsten Überschuss an Ja-Stimmen erhalten haben. Davon dürfen höchstens zwei Personen Angestellte des Vereins oder seiner Tochtergesellschaften sein. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
6. Es muss solange gewählt werden, bis mindestens 4 Personen gewählt sind.
7. Solange mindestens vier, aber weniger als sieben Personen gewählt sind, kann die Mitgliederversammlung mit einer einfachen Mehrheit einen weiteren Wahlgang ansetzen, um den Vorstand zu ergänzen. Wenn kein weiterer Wahlgang angesetzt wird, so ist die Vorstandswahl beendet und der Vorstand besteht aus den bis dahin gewählten Mitgliedern.

§ 12 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens vier und höchstens sieben gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern.
2. Der Verein ist gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Wesentliche Rechtsgeschäfte dürfen sie nur tätigen, wenn ein entsprechender Beschluss des Vorstandes vorliegt.
3. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt, er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich. Scheiden Vorstandsmitglieder aus dem Vorstand aus und besteht er dadurch aus weniger als vier Mitgliedern, so wird der Vorstand für die laufende Amtsdauer in der nächsten Mitgliederversammlung durch Nachwahl auf mindestens vier Mitgliedern ergänzt. Bis dahin bleibt der Platz unbesetzt.
4. Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung anderen Vereinsorganen zugewiesen sind.
5. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - (a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - (b) Einberufung Mitgliederversammlung
 - (c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - (d) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts und Vorlage vor der Mitgliederversammlung
 - (e) Wahrnehmung der Personalhoheit.
6. Der Vorstand ist zur Zusammenarbeit mit den Beiräten verpflichtet.
7. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und eine Geschäftsstelle mit der Wahrnehmung der laufenden Geschäfte beauftragen.
8. Der Vorstand tagt mindestens viermal im Jahr. Die Termine werden jeweils in der vorhergehenden Vorstandssitzung festgelegt. Zusätzliche Vorstandssitzungen werden von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam einberufen. Eine Einberufungsfrist von zwei Wochen ist einzuhalten. An den Sitzungen nehmen die Geschäftsführer/ innen von den Tochtergesellschaften und deren Stellvertreter/ innen beratend teil.
9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
10. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweiszwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Die Beschlüsse des Vorstandes stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung, wenn der Datenschutz gewährleistet ist.
11. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichen Weg gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.

§ 13 Die Fachbeiräte

1. Die Mitgliederversammlung kann Fachbeiräte bestellen, um die inhaltliche Arbeit des Vereins zu befördern.
2. Ein Fachbeirat muss einen klaren thematischen Auftrag haben, der zeitlich begrenzt sein kann. Er besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Darüber hinaus können weitere Mitglieder, aber auch externe Fachleute gewählt bzw. berufen werden.
3. Der jeweilige Fachbeirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten.
4. Er wird von der Mitgliederversammlung für die Legislaturperiode des Vorstandes oder bis zu Erfüllung des Auftrages gewählt. Nachwahlen oder Zuwahlen durch die Mitgliederversammlung sind möglich.

5. Jeder Fachbeirat berichtet regelmäßig der Mitgliederversammlung und legt dieser einen Abschlussbericht vor, der die weitere Verfahrensweise beschreibt (z.B. Bericht, Beschluss, weitere Schritte, Fortbestand des Beirates)
6. Der Fachbeirat arbeitet eng mit dem Vorstand zusammen.

§ 14 Die Revisionskommission

1. Die Revisionskommission besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Wählbar sind ausdrücklich nicht nur Vereinsmitglieder.
2. Sie wird für die Dauer von einem Jahr, vom Tag der Wahl an gerechnet, von der Mitgliederversammlung gewählt, sie bleibt jedoch bis zur Neuwahl der Revisionskommission im Amt.
3. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder der Revisionskommission sein.
4. Die Revisoren haben die Geschäftsführung des Vorstandes und der sonstigen Vereinsorgane unvermutet und unangemeldet zu den üblichen Bürozeiten zu überprüfen. Sie können alle Bücher und Schriften des Vereins einsehen und sind von den Vereinsorganen und Angestellten des Vereins zu unterstützen. Ein Schweigerecht hat der Vorstand oder ein sonstiges Vereinsorgan gegenüber den Revisoren nicht. Ein Weisungsrecht der Revisoren gegenüber den Vereinsorganen besteht nicht.
5. Die Revisoren haben nicht das Recht, an Dritte Informationen weiterzugeben, die sie auf Grund ihrer Tätigkeit als Revisoren erlangt haben und die unmittelbar Vereinsinteressen berühren. Ausgenommen sind Straftatbestände.
6. Die Revisoren haben den Jahresabschluss und den Geschäftsbericht zu prüfen und der Mitgliederversammlung darüber zu berichten. In diesem Bericht haben sie auch mitzuteilen, in welchem Umfang sie die Vereinsorgane geprüft haben und ob diese Prüfung zu wesentlichen Beanstandungen Anlass gegeben hat. Abschließend kann gegebenenfalls der Antrag auf Entlastung des Vorstandes gestellt werden.

§ 15 Auflösung des Verein und Anfallberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 10 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, wählt der Vorstand zwei gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Sachsen, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.
4. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 21.06.2004 errichtet und zuletzt in der Mitgliederversammlung vom 06.11.2013 geändert.